

Sozialamt
Rathausgasse 1
3011 Bern

15. Dezember 2017

Kontaktstelle:

Abteilung Existenzsicherung
Tel. 031 633 78 76

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten
- Bürgergemeinden
- GV Sozialhilfe / GV Regionale Sozialdienste

Weisung

KVG-Prämie für Sozialhilfebeziehende ab 1.1.2018 (wirtschaftliche Hilfe)

1. Einleitung

Die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) in der Fassung der vierten überarbeiteten Ausgabe vom April 2005 mit den Ergänzungen 12/05, 12/07, 12/08, 12/10, 12/12, 12/14, 12/15, 12/16, sind für den Vollzug der individuellen Sozialhilfe verbindlich, sofern das Sozialhilfegesetz bzw. die Sozialhilfeverordnung keine andere Regelung vorsehen. Die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) bildet Teil der materiellen Grundsicherung gemäss SKOS-Richtlinien. Die KVG-Prämien werden mittels Prämienverbilligungsbeiträgen und wirtschaftlicher Hilfe finanziert, d.h. jede unterstützte Person hat Anspruch auf Prämienverbilligungsbeiträge und auf wirtschaftliche Hilfe zur Deckung der KVG-Prämie. Dazu bestehen auf kantonaler Ebene folgende rechtliche Grundlagen, BSIG-Schreiben und direktionale Zuständigkeiten:



	Wirtschaftliche Hilfe	Prämienverbilligungsbeiträge
Rechtliche Grundlage	Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV, BSG 860.111)	Kantonale Krankenversicherungsverordnung vom 25. Oktober 2000 (KKVV, BSG 842.111.1)
BSIG	BSIG Nr. 8/860.111/2.5	BSIG Nr. 8/842.114/2.1
Kantonale Zuständigkeit	Sozialamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (SOA)	Amt für Sozialversicherungen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (ASV)

Im Folgenden wird die Finanzierung der KVG-Prämie über die wirtschaftliche Hilfe beschrieben. Dies umfasst insbesondere Informationen zu diesen Themen:

- Umversicherungen (Grundsatz, Termine)
- Umfang der Leistung vor und nach der Umversicherung
- Maximalbetrag
- Zahlung der KVG-Prämie
- Prämienverbilligung
- Verbuchungsprozess
- Rückerstattung von wirtschaftlicher Hilfe

2. Umversicherung zu Krankenversicherern mit tiefen Prämien

Grundsätzlich sollen unterstützte Personen die obligatorische Krankenpflegeversicherung bei Krankenversicherern abschliessen, die ihre Leistungen zu möglichst tiefen Preisen anbieten. Während der Sozialhilfeunterstützung darf deshalb die KVG-Prämie bei der Berechnung der wirtschaftlichen Hilfe nur bis zur Höhe des vom kantonalen Sozialamt festgelegten Maximalbetrags berücksichtigt werden. Falls die effektive Prämie den Maximalbetrag übersteigt, müssen die unterstützten Personen die Krankenversicherung deshalb wechseln oder anpassen. Sofern eine unterstützte Person darauf verzichtet, wird über die wirtschaftliche Hilfe die KVG-Prämie dennoch nur bis zur Höhe des Maximalbetrags finanziert. D.h., die Differenz zwischen dem Maximalbetrag und der effektiven KVG-Prämie darf im Budget nicht

als Ausgabe berücksichtigt werden (Art. 8h Abs. 2 SHV), sondern muss bei Direktzahlung der Prämien durch den Sozialdienst der Klientel im Budget abgezogen werden.

2.1 Termin der Umversicherung

Die unterstützten Personen müssen die Krankenversicherung bei Bedarf per 1. Januar eines Jahres wechseln (Kündigungsfrist: 30.11.). Für Personen, deren Unterstützung nach dem 31. Oktober eines Jahres beginnt, gilt der Termin für die Umversicherung erst im darauffolgenden Jahr - sofern sie immer noch unterstützt werden und ihre KVG-Prämie den Maximalbetrag übersteigt.

Solange ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen, Verzugszinse und Betreuungskosten sowie Verlustscheine ab dem Jahr 2012 für solche Forderungen nicht vollständig bezahlt sind, kann die versicherte Person den Versicherer nicht wechseln (Art. 64a Abs. 6 KVG).

3. Umfang der Leistung vor und nach der Umversicherung

Die unterstützten Personen erhalten für die KVG-Prämie vor bzw. nach der Umversicherung folgende, unterschiedliche Beträge.

- Betrag 1: Vor der Umversicherung
Vom Beginn der Sozialhilfeunterstützung bis zum Ende des Kalenderjahres auf das hin eine Person frühestmöglich umversichern kann, erhält sie einen Betrag, der zusammen mit der Prämienverbilligung die effektive KVG-Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss der Versicherungspolice bei Beginn der Unterstützung deckt.
- Betrag 2: Nach der Umversicherung
Nach dem Termin der Umversicherung erhält eine Person einen Betrag, der zusammen mit der ordentlichen Prämienverbilligung einer ganzen Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung innerhalb der 10 günstigsten Krankenkassen bei tiefster Franchise nach Alterskategorie und Prämienregion entspricht.

4. Maximalbetrag

Das Bundesamt für Gesundheit kommuniziert jeweils im Herbst die für das folgende Jahr geltenden KVG-Prämien. Ausgehend von den im Kanton Bern in einem Jahr geltenden Prämien wird der Maximalbetrag vom kantonalen Sozialamt festgelegt. Zurzeit entspricht dieser der zehnt billigsten Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung bei tiefster Franchise inkl. Unfall. Das SOA informiert die Sozialdienste über die in den drei Prämienregionen für die jeweiligen Altersgruppen geltenden Maximalbeträge. Erfahrungsgemäss kann die Orientierung Mitte Oktober erfolgen.

Der Maximalbetrag gilt unabhängig von Versicherungsmodell und Franchisenhöhe. Wir empfehlen den Sozialdiensten zu prüfen, welches Krankenversicherungsmodell und welche Franchisenhöhe für den jeweiligen Klienten / die jeweilige Klientin Sinn machen. Wo aufgrund der individuellen Prüfung sinnvoll, sind höhere Franchisen zu wählen.

5. Zahlung der KVG-Prämie

Der Sozialdienst überweist die KVG-Prämien direkt den Krankenversicherungen, um sicherzustellen, dass während der Dauer der Sozialhilfeunterstützung die KVG-Prämien der unterstützten Personen lückenlos bezahlt sind. Sofern die KVG-Prämie den Maximalbetrag übersteigt, ist die Differenz zwischen dem Maximalbetrag und der effektiven Prämie mit der übrigen wirtschaftlichen Hilfe zu verrechnen beziehungsweise muss beim Sozialhilfebudget in Abzug gebracht werden.

6. Prämienverbilligung

Der Systemwechsel der Ausrichtung der Prämienverbilligung in der Sozialhilfe wird per 01.01.2018 umgesetzt. Die individuelle Prämienverbilligung (IPV) wird damit nicht mehr über die Krankenversicherer sondern vollständig über die Sozialdienste ausgerichtet werden. Die Sozialdienste bezahlen den Krankenversicherern die vollen, nicht verbilligten KVG-Prämienrechnungen. Die IPV wird den Sozialdiensten auf Basis der via das elektronische Meldeverfahren EVOK+ übermittelten An- und Abmeldungen durch das Amt für Sozialversicherungen (ASV) rückvergütet (Akontozahlung und Abrechnung).

7. Verbuchungsprozess

7.1. Verbuchung Lastenausgleichsabrechnung

Unter HRM2 sind weiterhin zwingend periodengerechte Abgrenzungen (aktive und passive Rechnungsabgrenzungen) vorzunehmen. Somit ist auch die vom ASV zu erwartende Schlusszahlung der KVG-Prämienverbilligungsbeiträge zugunsten oder zulasten der Gemeinde periodengerecht abzugrenzen.

7.2. Verbuchung KVG-Prämien

Die Sozialdienste verbuchen die Aufwände für die KVG-Prämien in die Rubrik *KK-Prämien Grundversicherung* der differenzierten wirtschaftlichen Hilfe (DWH). Es steht den Sozialdiensten/Gemeinden frei, zu entscheiden, ob sie bei der Verbuchung der Aufwände die effektive wirtschaftliche Hilfe (Netto-Prämie) und die bevorschusste Prämienverbilligung (Aufwand) separat oder die KVG-Prämie (brutto) verbuchen. Zwingend ist jedoch, dass die Sozialdienste die anfallenden Aufwände in der DWH-Rubrik für die KVG-Prämie verbuchen.

7.3. Verbuchung Prämienverbilligungen

Die zuhanden der Abrechnung des Lastenausgleichs Sozialhilfe einzureichende Sozialhilferechnung hat sowohl die Akontozahlung des ASV wie auch die abgegrenzte Schlusszahlung (zugunsten oder zulasten der Gemeinde) des ASV zu umfassen. Die Zahlungen des ASV verbuchen die Gemeinden nicht auf dem individuellen Dossier, sondern rechnen diese als separate Einnahmeposition in den Lastenausgleich Sozialhilfe ab. Für das Jahr 2018 wird dazu in der Sozialhilferechnung (SHR) wieder eine separate Ertragsrubrik für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehen.

Damit es zwischen DWH und SHR nicht zu Differenzen kommt, gilt ab 1. Januar 2018 Folgendes: pro Sozialdienst wird im Fallführungssystem pro Jahr ein fiktives („künstliches“) Dossier in der DWH-Kategorie *KK-Prämien Grundversicherung* geführt. Auf dieses fiktive Dossier in der DWH buchen die Sozialdienste sowohl die vom ASV erhaltene Akontozahlung, als auch die Abgrenzung am Ende des Jahres in einem Betrag (Sammelbuchung) als Aufwandminderung. Das fiktive Dossier darf sich dabei in den Statistiken nicht als Fall wirtschaftlicher Hilfe niederschlagen.

8. Rückerstattung von wirtschaftlicher Hilfe

Der Anteil der KVG-Prämie, der mittels wirtschaftlicher Hilfe finanziert wird (vgl. Ziffer 3), unterliegt – wie die übrige wirtschaftliche Hilfe auch - der Rückerstattung gemäss Art. 40 ff. des Sozialhilfegesetzes.

Die Prämienverbilligungsbeiträge reduzieren die KVG-Prämie. Bei einer Rückerstattung darf nur die wirtschaftliche Hilfe, nicht aber die Prämienverbilligung zurückgefordert werden. Weil die Prämienverbilligungen nicht laufend dem individuellen Konto gutgeschrieben werden, sondern als globale Einnahme dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt werden, muss die Gemeinde/der Sozialdienst deshalb nachweisen können, welcher Prämienverbilligungsbeitrag pro unterstützte Person monatlich abgerechnet worden ist. Von den Gemeinden/Sozialdiensten sind dafür die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Wenn wirtschaftliche Hilfe zurückgefordert wird, müssen besondere Regelungen bezüglich der Meldung im EVOK+ und der Meldung des unrechtmässigen Bezugs von wirtschaftlicher Hilfe an das Amt für Sozialversicherungen beachtet werden (vgl. BSIG Nr. 8/842.114/2.1 vom 15. November 2017 Ziffer 3).

DER GESUNDHEITS- UND
FÜRSORGEDIREKTOR:

Pierre Alain Schnegg, Regierungsrat

Diese Information geht zusätzlich an folgende Adressaten:

- Regionale und Kommunale Sozialdienste
- Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE)
- Flüchtlingssozialdienste der Hilfswerke Caritas und SRK
- Amt für Sozialversicherungen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (ASV)